GEMEINDE KLEIN TREBBOW LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "ALTER GUTSHOF" ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Teil A Planzeichnung

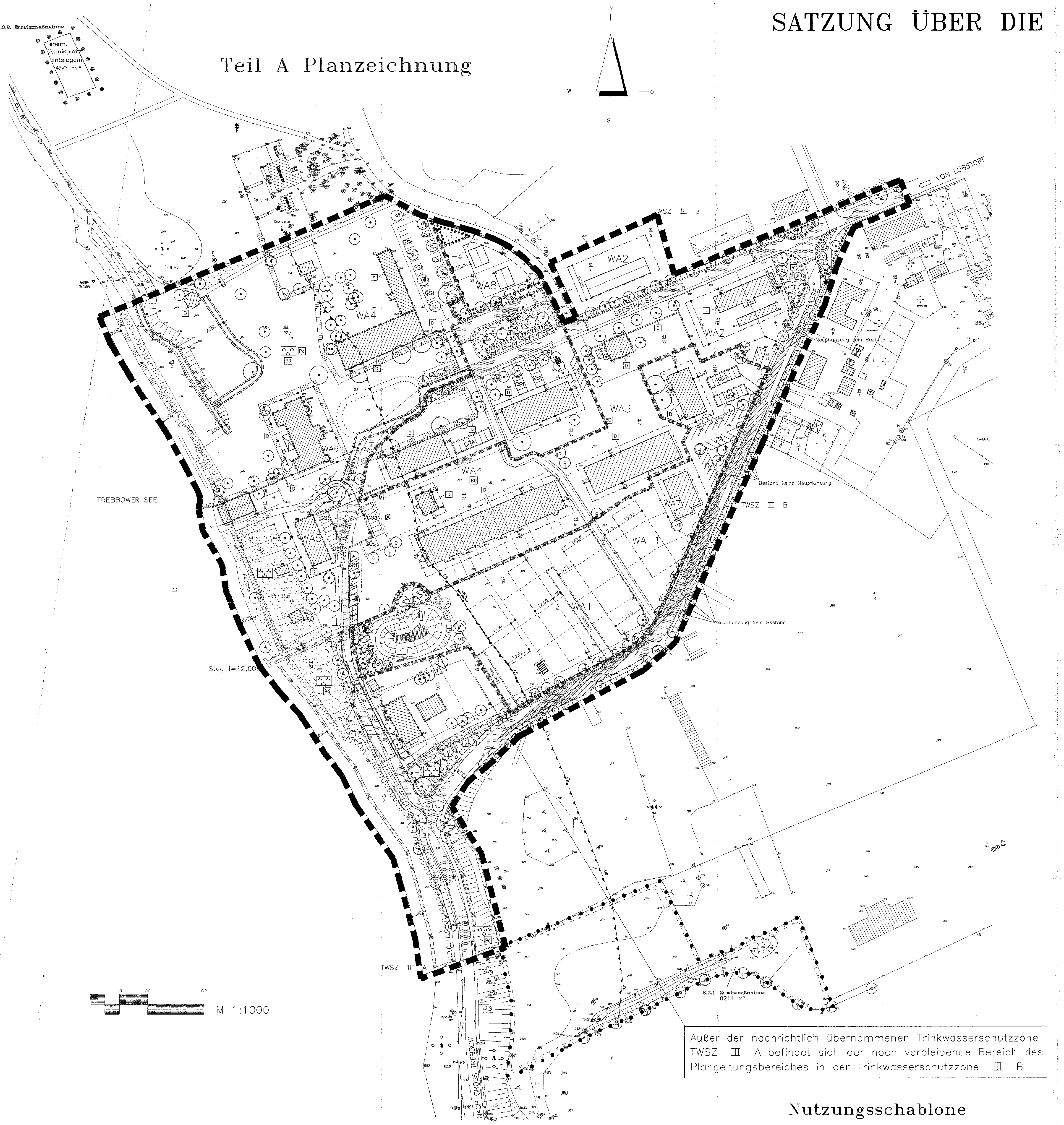

Außer der nachrichtlich übernommenen Trinkwasserschutzzone TWSZ III A befindet sich der noch verbleibende Bereich des Plangeltungsbereiches in der Trinkwasserschutzzone III B

Gesamtkonzept Klein Trebbow

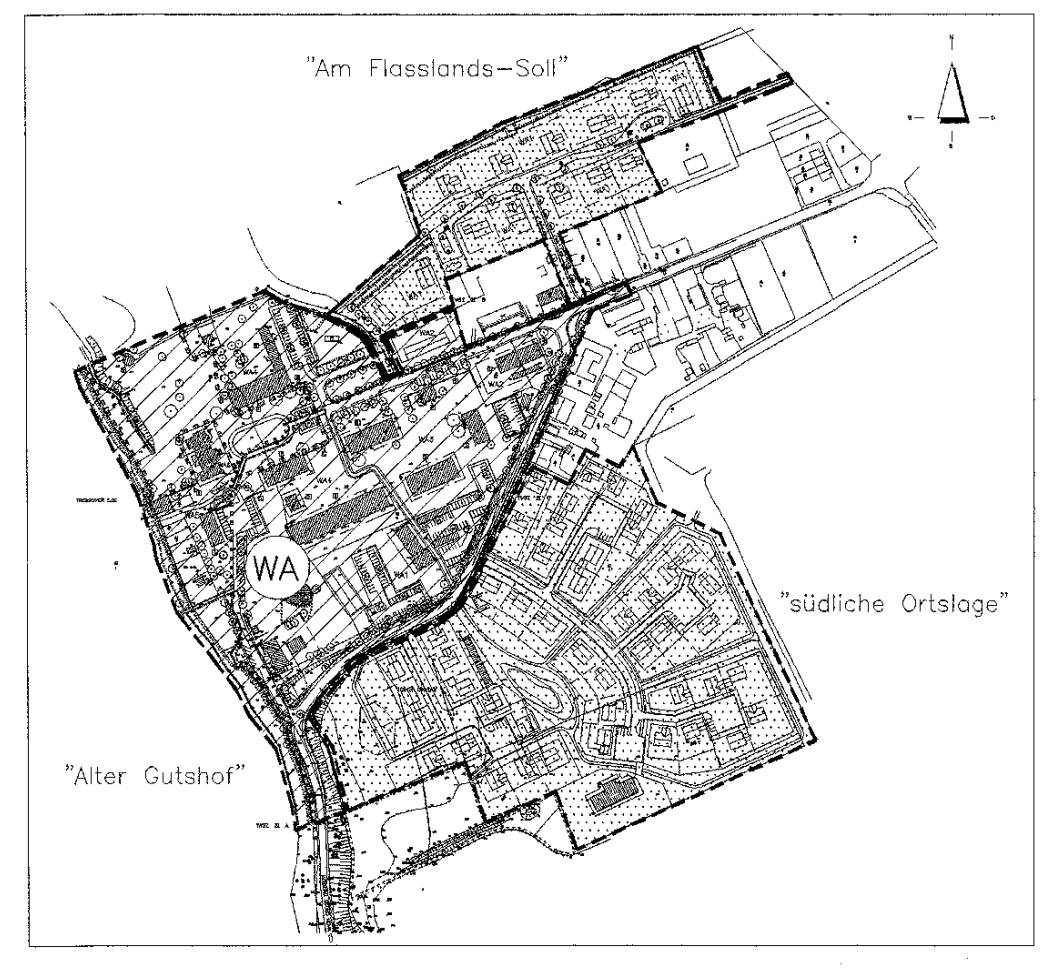

Übersichtsplan M 1:25000

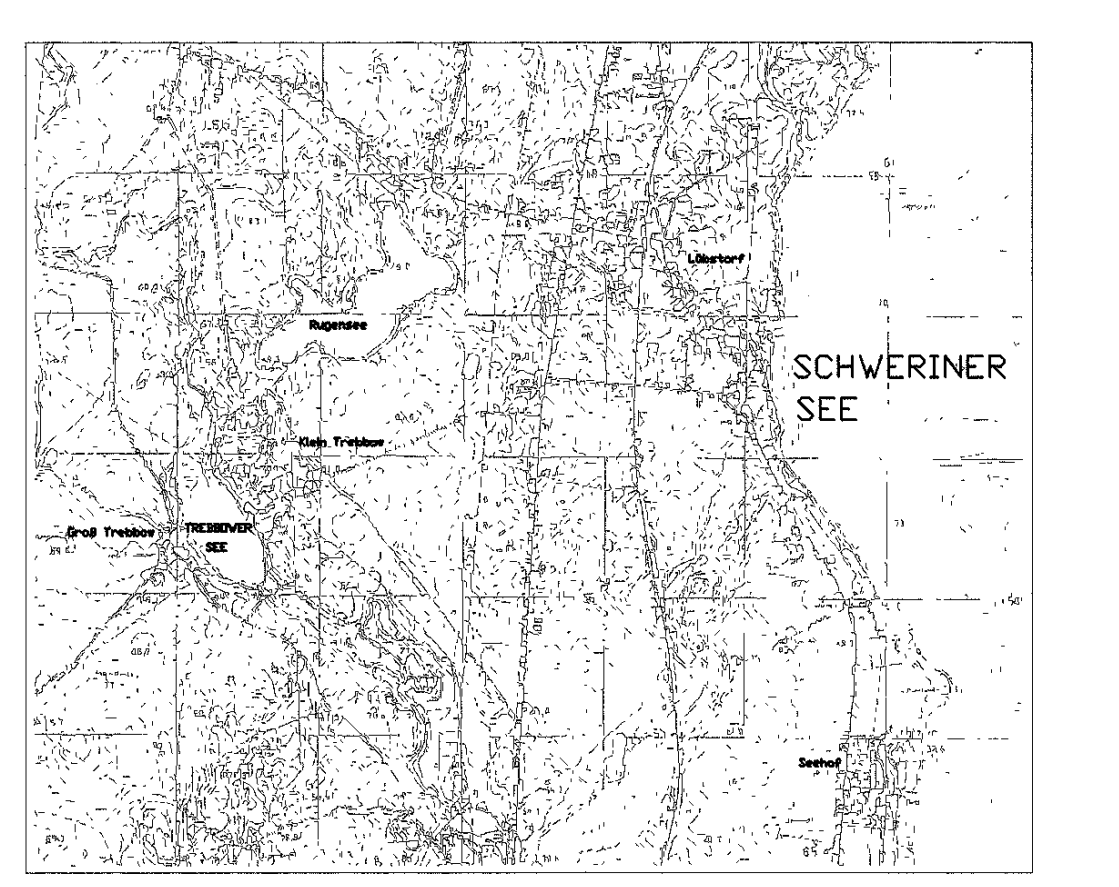

Nutzungsschablone

WA1

WA1	II
0,3	(0,4)
ED o	30° ~~40°~~–52°

WA2

WA2	II
0,3	(0,4)
o	40°–52°

WA3

WA3	II
0,3	(0,4)
o	45°–52°

WA4

WA4	II
0,3	(0,4)
o	45°–52°

WA5

WA5	II
0,3	(0,4)
o	45°–52°

WA6

WA6	III
0,3	(0,4)
o	vorh. Dachneigung nicht veränderbar

WA7

WA7	I
0,4	(0,5)
E	30° ~~40°~~–52°

WA8

WA8	II
0,3	(0,4)
ED	30° ~~40°~~–52°

Straßenquerschnitte M 1:100

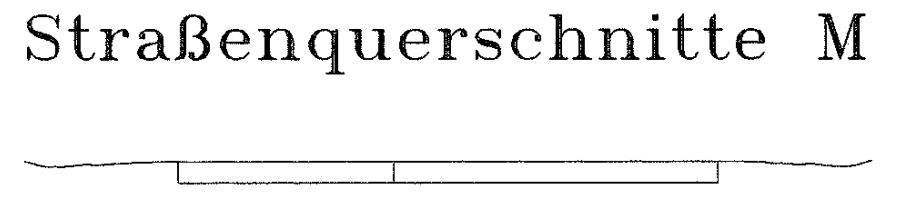

Anliegerweg

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom .... mit AZ. 14.05.2003

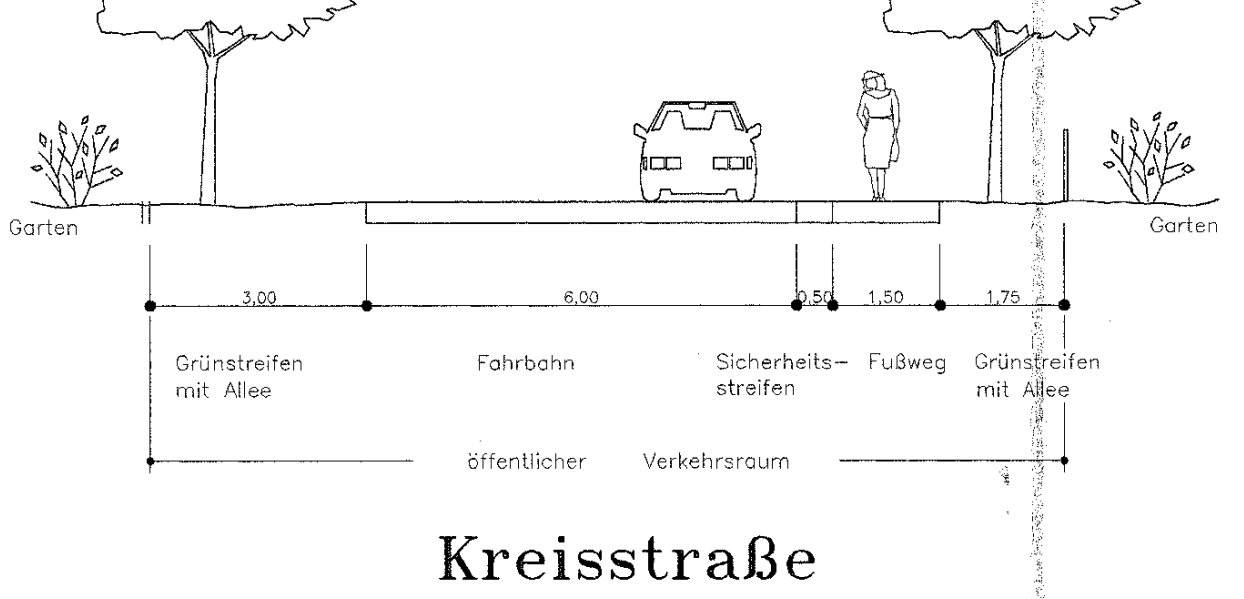

Kreisstraße

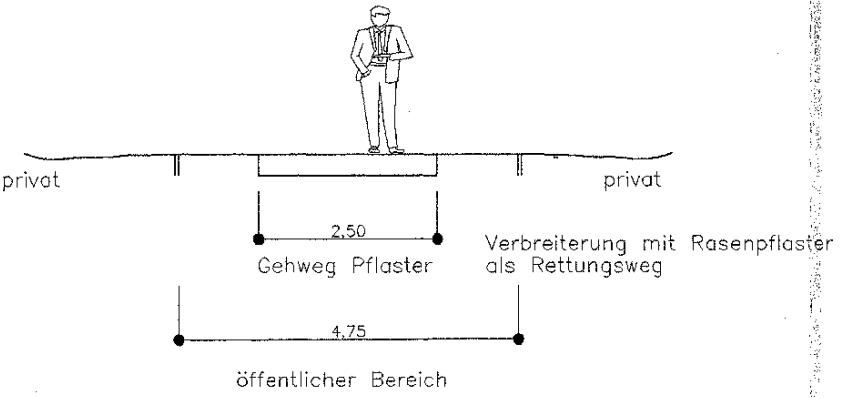

Öffentlicher Gehweg

Zeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Zeichen	Erklärung
	1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§1–11 BauNVO)
WA	1.1.3 Allgemeines Wohngebiet nach §4 Abs.1–3 Nr.1
	2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und §16 BauNVO)
(0,4)	2.1 Geschoßflächenzahlen als Höchstmaß
0,3	2.5 Grundflächenzahlen als Höchstmaß
II	2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
o	3.1 offene Bauweise
ED	3.1.4 nur Einzel und Doppehäuser zulässig
	3.4 Baulinie
	3.5 Baugrenzen
	6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
	6.1 Straßenverkehrsflächen
	6.2 Straßenbegrenzungslinien
	6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	– öffentliche Parkflächen
	6.4 Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)
▼	Ein– bzw. Ausfahrt für Feuerwehr
	– Bereiche ohne Ein– und Ausfahrt
	9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
	– öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung:
V	– Verkehrsbegleitgrün
	– Parkanlage
	10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	10.1 Wasserflächen
	10.3. Trinkwasserschutzzone TWSZ III A / III B
	13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweiterung (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und und Abs.6 BauGB)
	13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, Abs 6 BauGB)
	13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
⊙	– Bäume
	– Sträucher
	13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beflanzungen sowie von Gewässern
⊙	– Bäume
	– Sträucher
	13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	~~historische Parkanlage~~ Geschütztes Biotop
ND	Naturdenkmal
	14. Regelung für die Stadterhaltung und für den Datenschutz (§9 Abs.6, §172 Abs.1 BauGB)
D	14.3 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die den Denkmalschutz unterliegen §9 Abs.6 BauGB)
	15. Sonstige Planzeichen
	15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und Nr. 22 BauGB)
GSt	– Stellplätze
GGa	– Garagen
	15.5 mit Gehrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
	15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
	Änderungsbereich
	15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	16. Planzeichen ohne Normcharakter
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
	Vorschlag zur Situierung von Gebäuden
49/9	Flurstücksnummern
70	freizuhaltendes Sichtdreieck mit Maßangaben
● ● ● ●	Fläche für Ausgleichsmaßnahme
	Flächen mit Vorkehrung zum Schutz von Geräuschen
5,57	Bemaßung
	Haltestelle ÖPNV
GS	Gewässerschutzstreifen (100 m)
RRB	Regenrückhaltebecken
BD	Bodendenkmal
(A)	Flächenbezeichnung bezüglich der Grünordnung
⊙	Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
● ● ● ●	Fläche für Ausgleichsmaßnahme (Darstellung der 1. Änderung des B–Planes Nr.19)

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom 14.05.2003 mit AZ. ....

Teil B – Text

Satzung der Gemeinde Klein Trebbow

Aufgrund des §10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.Juli 1996 (BGBl. I,S.1189), nach §86 der Landesbauordnung MecklenburgVorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.Vorp. Gl.Nr.21303) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan.1990 (BGBl.I, S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. Apr. 1993 (BGBl.I, S.466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dez.1990 (BGBl. 1991.I, S.58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ....und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Alter Gutshof" Allgemeines Wohngebiet im Zentrum der Gemeinde Klein Trebbow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Klein Trebbow über die 1. Änderung und Ergänzung

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie der Baunutzungverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl.I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl.I, S466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 Planz.V. 1990) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991.I, S.58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.Mai 2003 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Alter Gutshof" Allgemeines Wohngebiet im Zentrum des Ortes Klein Trebbow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

TEXTTEIL

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S466)

   Die im § 4 Abs. 3 Nr. 2–5 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
2. Die Zahl der Vollgeschoße (16 Abs.2 Nr.3 BauNVO) im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 wird gem. § 16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.
3. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Hauptgebäuden, im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 nicht höher als 30 cm über mittlerer natürlicher Geländehöhe errichtet werden.
4. Die Höchstgrenze der Traufhöhe (Abstand zwischen dem Erdgeschoßfußboden und der Traufe) der Hauptgebäude im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 darf nicht mehr als 3,50 m und die Höchstgrenze der Firsthöhe nicht mehr als 10,00m über Erdgeschoßfußboden betragen. "Traufhöhe" = oberer Bezugspunkt Maß "H" §6 (4) LBauO M-V = Schnittpunkt Aussenwand / Dach
5. Im WA 3, WA 5 und WA 6 handelt es sich um denkmalgeschützte Einzelanlagen. Sie sind nach § 5 zu beurteilen.
6. Im WA 4 handelt es sich um denkmalgeschützte Einzelanlagen nach § 5 und um vorhandene Gebäude im 100m Uferbereich mit Bestandsschutz.
7. Auf den Grundstücken sind die vorhandenen Geländehöhen zu erhalten.
8. Aufenthaltsräume, die nicht im Vollgeschoß liegen (z.B. Dachgeschoß) müssen bei der Geschoßflächenberechnung nicht berücksichtigt werden (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO).

§ 2

Bauweise

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1. Es ist im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 nur eine offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.
2. Das Hauptgebäude bei WA 2 muß eine Mindestlänge von 25,00m an der Straßenseite haben.
3. Nebengebäude sind mit Garagen zusammenzubauen.
4. Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen ist nicht zulässig.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom 14.05.2003 mit AZ. ....

1. Hauptgebäude ~~Garagen und Nebengebäude~~ sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Garagen und Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen sind zulässig.
2. Die Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen bis max. 1,50 m Tiefe und einer Breite von max. 4,50 m überschritten werden.
3. Das Hauptgebäude bei WA 2 muß zur Seestraße auf die Baulinie gebaut werden.

§ 4

Stauräume für PKW gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Vor den Garagen im WA 2 sind Stauräume anzuordnen. Ihre Tiefe muß mindestens 6,00m betragen.

§ 5

Denkmalschutz gem. § 9 Abs. 5 BauGB

5.1. Einzelanlagen

Die baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen an denkmalgeschützten Einzelanlagen sind als genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 62 LBauO M-V mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

5.2. Bodendenkmal

Der gesamte Gutsbereich, in dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale befinden, bedürfen vor deren Beseitigung oder Veränderung, die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§7 Abs. 1 DSchG M-V). In diesem Fall ist im Vorfeld einer evtl. Baumaßnahme die wiss. Untersuchung des Bodendenkmals unerläßlich, wobei der Verursacher des Eingriffs gem. §6 Abs. 5 DSchG M-V die anfallenden Kosten zu tragen hat.

§ 6

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9

Die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen müssen innerhalb der Grenzen nach 15.3. der Zeichenerklärung errichtet werden.

§ 7

Gehrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9

Es wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt (siehe Planzeichnung und 15.5 der Zeichenerklärung).

§ 8

Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 20, Abs. 25 BauGB

8.1. öffentlicher Bereich
8.1.1.Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern; § 9 Abs. 1 Nr. 25

Es ist untersagt, die für die Erhaltung des Bestandes ausgewiesenen Flächen auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standorte für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen.

8.1.2. Pflanzgebot

8.1.2.1. Allee entlang der Schmiedestraße (Kreisstraße)
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume I. Ordnung (~~56 St.~~ 61 St. Winterlinde) sind in einer Qualität von StU 18–20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.
Der Abstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 8m.

8.1.2.2. Baumreihe entlang der Seestraße – Abzweigung Schmiedestraße
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume I. Ordnung (19 St. Winterlinde) sind in einer Qualität von StU 18–20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.
Der Abstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 10m.

8.1.2.2.1. Pflanzgebot westlich der Abzweigung Seestraße von der Schmiedestraße
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche (A) ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume I. Ordnung (2 St. Roßkastanie) sind in einer Qualität von StU 18–20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.
Die verbleibende Fläche ist zu 1/3 mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen (Hundsrose, Kartoffelrose, Schneeball; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. von mind. Str. 2 x verpfl. 100 – 150 zu bepflanzen.
Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.1. gem. DIN 18917 anzulegen.

8.1.2.2.2. Pflanzgebot nördlich der Abzweigung Seestraße von der Schmiedestraße
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche (B) ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die Fläche ist mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen (Hundsrose, Kartoffelrose, Schneeball; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. von mind. Str. 2 x verpfl. 100 – 150 zu bepflanzen.

8.1.2.2.3. Pflanzgebot östlich der Abzweigung Seestraße von der Schmiedestraße
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche (C) ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die Fläche ist zu 1/3 mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen (Hundsrose, Kartoffelrose, Schneeball; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. von mind. Str. 2 x verpfl. 100 – 150 zu bepflanzen.
Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.1. gem. DIN 18917 anzulegen.

8.1.2.3. Baumpflanzung entlang der Planstraße 1
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Der in der Planzeichnung ausgewiesene Baum I. Ordnung (1 St. Bergahorn) ist in einer Qualität von StU 18–20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.

8.1.2.4. sonstige öffentliche Grünflächen

~~8.1.2.4.1. Spielplatz nördlich des Buswendeplatzes~~
~~Die Fläche ist naturnah anzulegen.~~
~~Sie wird mit folgendem Pflanzgebot belegt:~~
~~Die Fläche ist zu 1/3 mit standortgerechten Laubgehölzen (Baumhasel, Weiden – Arten; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. von mind. Str. 2 x verpfl. 100 – 150 zu bepflanzen.~~
~~Die Spielfläche ist mit Holzspielgeräten sowie Natursteinelementen anzulegen.~~

8.1.2.4.1. Der Uferbereich entlang des naturnah gestalteten Teiches ist mit 2 Gehölztuffs in einer Größe von mind. 200 und 250 m2 und mit 10 Bäumen zu bepflanzen.
Es sind einheimische, standortgerechte Sträucher sowie Bäume in den Gehölzarten Feldahorn, Weißbirke und Stieleiche in einer Qualität StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 zu pflanzen.

8.1.2.4.2. Bus – Wendeplatz
Die gem. § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche (D) ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume I. Ordnung (5 St. Winterlinde) sind in einer Qualität von StU 18–20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.
Die verbleibende Fläche ist zu 1/3 mit standortgerechten Laubgehölzen (falscher Jasmin, Forsythie, Heckenkirsche; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. von mind. Str. 2 x verpfl. 100 – 150 zu bepflanzen.
Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.1. gem. DIN 18917 anzulegen.
Ausgenommen vom Pflanzgebot sind die Wegeflächen.

8.1.3.Anlagefrist
Mit der Begrünung der Vegetationsflächen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen, spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu beginnen.

8.1.4.Pflegemaßnahmen
Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird eine Entwicklungspflege von mind. zwei Jahren festgesetzt.

8.1.5. Schutzmaßnahmen an vorhandenen Straßenbäumen entlang Schmiedestraße, Seestraße und Planstraße 1

8.1.5.1. Schutzmaßnahmen Schmiedestraße
Bei der Trassierung der Schmiedestraße sind die zum Erhalt festgesetzten vorhandenen Straßenbäume, mit einem Wurzelvorhang gem. DIN 18920 zu versehen, wenn der Abstand zwischen Wurzelhals und Baugrenze der Straße kleiner als 1,5m wird. Die Kronentraufbereiche dürfen nicht, auch nur zeitweise als Lagerplatz oder Standort für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

8.1.5.2. Schutzmaßnahmen an der Einmündung der Planstraße 1 auf die Schmiedestraße (ND)
Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist die Vitalität sowie der Habitus der vier Stieleichen, durch dazu geeignete Fachleute zu ermitteln und zu dokumentieren. Während der Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Stieleichen durch geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 weitestgehend auszuschließen (Schutzzaun, Wurzelvorhang; beispielhafte Aufzählung).
Stamm- und Wurzelverletzungen sind baumchirurgisch zu versorgen.
Zur Nachkontrolle sind 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme, in gemeinsamer Begehung zwischend der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Straßenbauamt, etwaige Folgeschäden aufzunehmen, sowie Festlegungen zur Kompensation zu treffen.

8.1.5.3. Schutzmaßnahmen an der Seestraße
sh. 8.1.5.1.

8.1.5.4. Schutzmaßnahmen an der Planstraße 1
sh. 8.1.5.1.

8.1.5.5. Schutzmaßnahme an der Uferstraße
Die öffentliche Grünfläche westlich der Uferstraße ist in ihrem Gehölzbestand (Obststräucher, Obstbäume) zu erhalten.
Die Staudenflora ist ebenfalls zu erhalten, zu diesem Zweck wird der Einsatz von Herbiziden – Pestiziden sowie Düngestoffen untersagt.

8.2. privater Bereich
8.2.1. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern; § 9 Abs. 1 Nr. 25

Es ist untersagt, die für die Erhaltung des Bestandes ausgewiesenen Flächen auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standorte für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen.

~~8.2.2. Pflanzgebot~~
~~8.2.2.1. Pflanzgebot auf Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. 15.3 PlanzV vom 18. 12. 1990~~
~~Die gem. § 9 (1) 25 BauGB ausgewiesenen Standorte sind mit folgendem Pflanzgebot belegt:~~
~~WA 1; 8St. Bäume II. Ordnung – Rotdorn StU 16–18 mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916~~

~~WA 3; 9St. Bäume II. Ordnung – Vogelkirsche, Feldahorn, Spitzahorn StU 16–18 mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916~~

~~WA 4; Bäume I. und II. Ordnung – 5 St. Winterlinde, 8 St. Rotdorn StU 18–20 / 16–18 mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916~~

~~8.2.2.2. Pflanzgebot auf privaten Grün – Flächen~~
~~Der Uferbereich entlang des naturnah gestalteten Teiches ist mit zwei Gehölztuffs in einer Größe von mind. 100 und 350qm zu bepflanzen.~~
~~Es sind einheimische standortgerechte Sträucher sowie je 100qm Fläche ein Baum II. Ordnung (Weißbirke, Feldahorn; beispielhafte Aufzählung) in einer Qual. StU 16–18 mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 zu pflanzen.~~

8.2.2. Pflanzgebot auf privaten Grünflächen

8.2.2.1. Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Standorte für Baumpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen sind mit folgenden Pflanzgeboten belegt:

WA 1:	5 Stück Bäume – Rotdorn 1 Stück, Spitzahorn 4 Stück jeweils StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916
WA 2:	1 Stück Baum – Spitzahorn StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916
WA 3:	3 Stück Bäume – Feldahorn StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916
WA 4:	20 Stück Bäume – Rotdorn 7 Stück, Winterlinde 4 Stück, Vogelkirsche 12 Stück jeweils StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916
WA 7:	1 Stück Baum – Kastanie, StU 16–18 cm mit Anbindevorrichtung gem. DIN 18916

8.2.2.2.
Auf den privaten Grundstücken sind Obstbäume aus nachfolgender Aufzählung zu pflanzen:
- Apfel "Baumanns Renette" Hst. 7 cm, – Apfel "Geheimrat Dr. Oldenburg" Hst. 7 cm,
- Apfel "Kaiser Wilhelm" Hst. 8–10 cm, – Apfel "Winterstettiner" Hst. 7 cm,
- Birne "Conference" Hst. 8–10 cm, – Birne "Gute Luise" Hst. 8–10 cm
- Süßkirsche "Große Schwarze Knorpel" Hst. 8–10 cm,
- Süßkirsche "Schneiders Späte" Hst. 7 cm

Die Anzahl der je Grundstück zu pflanzenden Bäume basiert auf den Grundstücksgrößen und errechnet sich in folgender Weise:

Grundstück bis 650 m2 Grundstücksgröße:	. Pflanzung 1 Stück Obstbaum
Grundstück über 650 m2 Grundstücksgröße:	. Pflanzung 2 Stück Obstbäume

Es sind insgesamt 19 Stück Obsthochstämme auf den privaten Grundstücken zu pflanzen.

8.2.3. Anlagefrist
Mit der Begrünung der Vegetationsflächen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen, spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu beginnen.

8.2.4. Pflegemaßnahmen
Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird eine Entwicklungspflege von mind. zwei Jahren festgesetzt.

8.2.5. Schutzmaßnahmen an vorhandenen Bäumen

8.2.5.1. Schutzmaßnahmen WA 1
Bei der Trassierung der Straße sind die zum Erhalt festgesetzten vorhandenen Bäume, mit einem Wurzelvorhang gem. DIN 18920 zu versehen, wenn der Abstand zwischen Wurzelhals und Baugrenze der Straße kleiner als 1,5m wird. Die Kronentraufbereiche dürfen nicht, auch nur zeitweise als Lagerplatz oder Standort für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

8.2.5.2. Schutzmaßnahmen WA 3
In der Wohngebietsfläche ist der vorhandene Baumbestand im Kronentraufbereich mit einem Schutzzaun (mind. 2,5m Höhe) während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu sichern.

8.2.5.3. Schutzmaßnahmen WA 4
In der Wohngebietsfläche ist der vorhandene Baumbestand mit Stammschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 während der Bauzeit vor Anfahrtschäden zu schützen. Die historische Parkanlage (Planzeichen 13.3 PlanzV vom 18.12.1990) ist vor jeglichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu schützen.

8.2.5.4. Schutzmaßnahmen WA 5
Bei der Trassierung der Straße sind die zum Erhalt festgesetzten vorhandenen Bäume, mit einem Wurzelvorhang gem. DIN 18920 zu versehen, wenn der Abstand zwischen Wurzelhals und Baugrenze der Straße kleiner als 1,5m wird. Die Kronentraufbereiche dürfen nicht, auch nur zeitweise als Lagerplatz oder Standort für Baustelleneinrichtungen genutzt werden. Zusätzlich wird ein Stammschutz für die beiden Stieleichen (ND) für die Dauer der Baumaßnahmen festgesetzt.

~~8.3. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches~~
~~Südlich des Plangeltungsbereiches wird eine z.Zt. aufgelassene Grünlandfläche als extensives Grünland / Frischwiese (mit einem vorhandenen Gehölzgürtel / Ackerrain) in einer Größe von 8.377qm festgesetzt.~~
~~Schutzziel:~~
~~Die Fläche soll sich zu einer strukturreichen Grünlandfläche entwickeln.~~
~~Hierzu wird der Einsatz von Herbiziden – Pestiziden sowie Düngestoffen untersagt. Der Ackerrain ist mit 6 St. Stieleichen (Grenzeichen) direkt auf die Flurstücksgrenze zu bepflanzen, in einer Qual. von mind. HSt. StU 18–20, m.Db.~~

8.3. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

8.3.1 Südlich des Plangeltungsbereiches wird eine z.Zt. aufgelassene Grünlandfläche in einer Größe von 8211 m2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
Entwicklungsziele:
. Durch gelenkte natürliche Sukzessionprozesse ist ein waldartiger Laubgehölzbestand auf einer Fläche von 5490 m2 anzustreben.
. Der Ackerrain ist mit 10 Stück Stieleichen (Grenzeichen) in einer Qualität von 18–20 cm StU zu bepflanzen
. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden sowie Düngestoffe ist untersagt.

8.3.2 Als Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe ist im nördlich gelegenen geschützten Parkbereich eine Betonfläche, ehemaliger Tennisplatz mit einer Größe von 450 m2, zu entsiegeln. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen mit Kräuterbeimischung anzusäen und als Wiesenfläche zu entwickeln.

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom 14.05.2003 mit AZ. ....

§ 9
Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen jeder Art über 0,70 m Höhe über Straßenachse ständig freizuhalten.

§ 10

Flächen mit Vorkehrung zum Schutz von Geräuschen

Aufgrund der gegebenen Überschreitung des Orientierungswerts nachts sind schallgedämmte Lüfter in den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen vorzunehmen, wenn Fenster an der östlichen Gebäudefront des Objektes F angeordnet werden.
Werden Fenster bzw. zusätzliche Fenster an den seitlichen bzw. lärmabgewandten Gebäudefronten angeordnet, ist der Einbau einer schallgedämmten Lüftung nicht erforderlich."

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom 14.05.2003 mit AZ. ....

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Gestaltung der Hauptgebäude
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO MV

1. Hauptgebäude bei WA 1; ~~WA 2;~~ WA 7 u.WA 8 sind mit Sattel– oder Krüppelwalm zu bauen.

2. Die mögliche Dachneigung erstreckt sich bei WA 1; ~~WA 2;~~ WA 7 und WA 8 von ~~40~~ 30 – 52 Grad .
Die mögliche Dachneigung erstreckt sich bei WA 2 von 40 – 52 Grad.

3. Nebenfirstrichtungen im WA 1 und WA 2 sind zulässig, wenn sie mit gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude ausgeführt werden.

4. Dachaufbauten im WA 1; WA 2; WA 7 u. WA 8 sind nur in Form von Dachgauben zulässig. Die Länge der Dachgauben darf die Hälfte der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Die Fensterhöhe darf höchstens 1,25 m und die Fußvorlage (Abstand zwischen Traufe und Gauben im Bereich der Dachfläche) mindestens drei Pfannenreihen betragen.

5. Der First im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 ist immer über die Langseite der Hauptgebäude zuführen.

6. Garagen und Nebengebäude im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 sind mit Flachdächern oder eine dem Wohnhaus angepaßte Dachform zu bauen. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,00 m über dem Erdgeschoßfußboden bzw. Geländehöhe liegen.

7. Außenwände im WA 1; WA 2; WA 7 und WA 8 sind als verklinkerte oder verputzte Mauerflächen auszuführen oder als Fachwerkhäuser.

Geändert gem. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Satzungsbeschluss vom 14.05.2003 mit AZ. ....

8. Dachvorsprünge im WA 1; ~~WA 2;~~ WA 7 und WA 8 bis zu ~~40~~ 100 cm an den Giebeln und 100 ~~60~~ cm an den Traufen sind erlaubt.

Dachvorsprünge im WA 2 bis 40 cm an den Giebeln und 60 cm an den Traufen Sind erlaubt.
Dies gilt nicht für Terrassen und Eingangsüberdachungen.

9. Die Gemeinschaftsgaragen sind mit einem Sattel–, oder Pult–, oder Flachdach auszuführen. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,00m über Geländehöhe betragen. Die Außenwände sind als verklinkerte oder verputzte Flächen oder als Fachwerkflächen auszuführen.

10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 2
Einfriedungen

1. Werden Einfriedungen im WA 2 errichtet, so dürfen sie an der Straßenfront nicht höher als 1,00 m sein. Seitlich und rückwärtig dürfen sie nicht höher als 1,25m sein. Die Bodendielen oder Sockel müssen mindestens 10 cm und dürfen nicht höher als 30 cm über Gehsteig- bzw. Straßenhinterkante errichtet werden.

2. Zur freien Landschaft hin, dürfen im WA 2 Sockel oder Borddielen nicht eingebaut werden.

3. Im WA 1, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 dürfen keine Einfriedungen errichtet werden.

4. Die alte Mauer im Schloßbereich muß erhalten werden.

III. Hinweise

§ 2

Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit der Baugrund es zuläßt, muß das nicht verunreinigte Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken dezentral versickert werden. Die öff. Fußwege sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.06.95 bis zum 17.07.95 erfolgt.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.03.97 durchgeführt worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom [illegible].97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.05.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 03.06.97 bis zum 04.07.97 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.05.97 bis zum 11.07.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 15.08. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 :4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Wittenförden, den 15.08.1997

   Siegel — DIPL.–ING (FH) HOLGER BANNUSCHER — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Brüger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 30.07.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

~~9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.~~

~~Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.00 Uhr

   Klein Trebbow, den ....
   Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom [illegible].05.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

~~11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

   Klein Trebbow, ...
   Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 30.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.07.97 gebilligt.

   Klein Trebbow, den 13.08.97
   Siegel — Die Bürgermeisterin

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 29.09.97 Az. IV 61.[illegible] mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Klein Trebbow, den [illegible]3.09.99
   Siegel — Die Bürgermeisterin

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom .... Az. [illegible] – Schu/na bestätigt.

   Klein Trebbow, den [illegible].12.99
   Siegel — Die Bürgermeisterin

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Klein Trebbow, den 02.12.99
   Siegel — Die Bürgermeisterin

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.11.99 in der Zeit vom 11.11.99 bis zum 29.11.99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.11.99 in Kraft getreten.

   Klein Trebbow, den 02.12.99
   Siegel — Die Bürgermeisterin

V. Verfahrensvermerke für die 1. Änderung und Ergänzung des genehmigten Bebauungsplanes

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.10.2002 bis zum 08.11.2002 erfolgt.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPIG vom [illegible] beteiligt worden.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

   Klein Trebbow, den ....
   Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 04.09.2002 den Entwurf über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die [illegible] der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 07.10.2002 bis zum 08.11.2002 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen.

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 25.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 03.06.03 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   kl. Trebbow, den 03.06.2003

   Siegel — Öffentlich bestellter u. vereidigter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Brüger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 14.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 14.05.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.05.2003 gebilligt.

   Klein Trebbow, den 3.06.03
   Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist gemäß § 246 Abs. 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes M–V am 10.06.2003 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 24.06.2003 Az. IV/61.2 - Schu erklärt dass
– er keine Verletzng von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~– er Verletzng von Rechtsvorschriften geltend macht.~~
~~Die geltend gemachten Rechtsverstöße durch den satzungsändernden Beschluß am ....~~
~~behoben werden sind.~~

   Klein Trebbow, den 02.07.2003
   Siegel — Die Bürgermeisterin

11. Die 1. Änderung und Ergänzung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Klein Trebbow, den 02.07.2003
   Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Alter Gutshof" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in der Zeit vom 02.07.2003...... bis zum 22.07.2003.. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB u. F. Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist mit Ablauf des 22.07.2003 in Kraft getreten.

   Klein Trebbow, den 23.07.2003
   Siegel — Die Bürgermeisterin

Die übernommenen Daten stimmen mit der rechtsgültigen Planung vom 30.11.99 überein.
Klein Trebbow, den 3.06.03 — Bürgermeisterin

GEMEINDE KLEIN-TREBBOW
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG
SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "ALTER GUTSHOF" ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Mai 2003